

Satzung

des Musikbundes Rhön

Die Satzung des Musikbundes Rhön enthält die Rahmenbedingungen zur Verbandsarbeit. Diese können durch zeitlich anzupassende Zusatzbestimmungen ergänzt werden, die an anderer Stelle dokumentiert sind.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet „Musikbund Rhön“. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss blasmusiktreibender Vereine im Gebiet der Rhön und ihres Vor- und Umlandes. Sitz und Anschrift des Verbandes richten sich nach dem Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Der Musikbund Rhön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke wie folgt:

- Pflege der Blasmusik
- Der Musikbund Rhön bietet eine Plattform zum Erfahrungsaustausch für seine Mitgliedsvereine. Bei Bedarf unterstützt er die Mitgliedsvereine beratend.
- Förderung und Sponsoring des Bundesmusikfestes

Das Bundesmusikfest findet jährlich am 3. Sonntag im Juni oder nach besonderer Vereinbarung statt. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich am Bundesmusikfest teilzunehmen. Eine Absage ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und dem ausrichtenden Musikverein anzuzeigen; sie befreit nicht von der Zahlung der anfallenden Kosten, die auf die Mitgliedsvereine umzulegen sind.

Die Reihenfolge der aktiven Mitgliedsvereine zur Organisation und Ausrichtung des Bundesmusikfestes wird besonders festgelegt. Die Reihenfolge kann nach Absprache getauscht werden. Sie wird in der Mitgliederversammlung protokolliert.

Die Wertungsspielordnung des Musikbundes Rhön regelt Inhalte und Ablauf des Wertungsspiels. Sie ist in der gültigen Fassung anzuwenden.

Abschluss des offiziellen, formellen Teils des Bundesmusikfestes ist das Bläserfinale. Die Teilnehmer werden in besonderer Reihenfolge von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Dirigent des Vereins, der im Folgejahr für die Ausrichtung des Bundesmusikfestes beauftragt ist, legt die Anzahl und die Auswahl der Musikwerke für das Bläserfinale fest, klärt die Verteilung der Noten und legt ggf. Proben fest. Das Bläserfinale endet mit der Intonation der deutschen Nationalhymne.

Optional tritt das Jugendauswahlchester des Musikbundes Rhön während des Bundesmusikfestes auf.

Besondere Vereinbarungen sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

- Förderung der Jugendmusiker

Es wird jährlich ein Jugendbläserwochenende für die Jugendlichen der Mitgliedsvereine angeboten. Die musikalische Weiterbildung, das Einüben von Musikkultur, die der Altersstufe gerecht wird und der gesellschaftliche Umgang untereinander stehen hierbei im Mittelpunkt. Die Aufführung des Abschlusskonzerts ist der musikalische Höhepunkt. Die administrative Organisation des Jugendbläserwochenendes obliegt den gewählten Jugendvertretern.

- Aus- und Weiterbildung

Der Musikbund Rhön fördert die Aus- und Weiterbildung durch Referenten aus den Mitgliedsvereinen oder externe Fachreferenten (z.B. Probenseminare, Fortbildung für Dirigenten oder Vorstandstätigkeit).

- (2) Der Musikbund Rhön verfolgt das Ziel, auf die ständige Verbesserung des musikalischen Niveaus seiner Mitgliedsvereine unterstützend einzuwirken. Er versteht sich als Wegbereiter für die Mitgliedsvereine zur Umsetzung der umfassenden Palette blasmusikalischer Stilrichtungen.

§ 3

Vereinsregister und externe Mitgliedschaft

- (1) Eine Eintragung im Vereinsregister ist derzeit nicht beabsichtigt.
- (2) Der Musikbund Rhön ist berechtigt, sich mit Billigung der Mitgliederversammlung einem größeren Verband als Mitglied anzuschließen. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitgliedsprofil

- Mitglieder sind aktiv blasmusiktreibende Vereine im Gebiet der Rhön und ihres Vor- und Umlandes.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich besonders in der Verbandsarbeit durch langjähriges Engagement verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Mitglieder-Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird eine Urkunde ausgestellt und verliehen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- Einzelpersonen/Fördernde Mitglieder. Es besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Aufnahme von Mitgliedern

- Der Antrag zur Aufnahme in den Musikbund Rhön kann von Musikvereinen oder von Einzelpersonen im Verbandsgebiet formlos an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.
- Die Aufnahme als Mitglied in den Musikbund Rhön erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Urkunde und einen Eintrag ins Mitgliederregister. Die Satzung des Musikbundes Rhön wird gegen Bestätigung durch Unterschrift ausgehändigt.

(3) Ausscheiden von Mitgliedern

- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, durch Tod von Einzelmitgliedern oder durch Auflösung des Verbandes.
- Nach wiederholtem Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe des Ausschlussbescheides.
- Der Eintrag im Mitgliederverzeichnis wird gelöscht und in der Verbandschronik dokumentiert.

(4) Mitgliedsbeitrag

- Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird mit Festsetzung fällig.

(5) Rechte und Pflichten

- Rechte der Mitglieder:
 - Antragstellung an den Verband/Vorstand
 - Wahl in eine ehrenamtliche Funktion im Musikverband
 - Einforderung von Informationen vom Vorstand zum aktuellen Status der Verbandsaktivitäten
- Pflichten der Mitglieder
 - Förderung und Wahrung der Verbandsinteressen
 - Entsendung von Abordnungen zu den Mitgliederversammlungen
 - Rechtzeitige Benachrichtigung des Vorstandes bei Verhinderung
 - Aktive Unterstützung der Angebote des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes

(1) Jahreshauptversammlung

- Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung sollte im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit Tagesordnung.
- Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- Hauptaufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Berufung der Wahlleiter
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
 - Wahl der Kassenprüfer (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
 - Wahl eventueller Ausschüsse (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
 - Sonstige Beschlüsse (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- Die Amtsperiode des Vorstandes ist auf die Dauer von drei Jahren festgelegt. Die Dauer kann von der Versammlung auch gesondert festgelegt werden.
- Die Position des 1. Vorsitzenden ist im Rahmen der Vorstandswahlen zu besetzen. Gelingt dies nicht, so findet das Rotationsprinzip Anwendung. Danach wird der 1. Vorsitzende von den Mitgliedsvereinen für jeweils 2 Jahre gestellt. Die Reihenfolge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31.12. einer Amtsperiode.
- Stimmrecht haben zwei Vertreter der aktiven Mitgliedsvereine.
- Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn 2/3 der aktiven Mitgliedsvereine mit mindestens 1 Vertreter anwesend sind.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Es zählt jeweils nur 1 abgegebene Stimme des anwesenden Mitgliedsvereins.

(2) Frühjahrs-Delegiertenversammlung

Die Frühjahrs-Delegiertenversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

(3) Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn:

- dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite anstehen, die der Vorstand nicht alleine verantworten kann,
- mindestens 1/3 der aktiven Mitgliedsvereine dies fordert,

- das Interesse des Verbandes dies erfordert.

(4) Vorstand

Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Musikbund Rhön intern und extern.

- 1. Vorsitzender

Er leitet den Verband, die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist der Adressat des an den Verband gerichteten Schriftverkehrs.

- 2. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in allen anfallenden Aufgaben. Er führt die Verbandschronik.

- Schriftführer

Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Ferner obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr. Er führt das Mitgliedsregister.

- Kassierer

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Verbandes incl. der Sachwerte. Er erstellt Kassenberichte und legt sie zu den Mitgliederversammlungen vor. Er erhält die Vertretungsberechtigung für den Verband.

- 1. Jugendwart

Zusammen mit dem 2. Jugendwart vertritt er die Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsvereine im Vorstand des Musikbundes Rhön. Ihm obliegt die administrative Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Jugendbläserwochenendes. Er führt das Notenarchiv der Jugendliteratur.

- 2. Jugendwart

Er unterstützt den 1. Jugendwart in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Jugendbläserwochenendes. Er ist für Kultursponsoring verantwortlich.

(5) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Kassierers auf Genauigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Das Ergebnis wird mit einem mündlichen Bericht der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.

(6) Ausschüsse

Ein Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt. Er hat Sonderaufgaben zu erfüllen. Ein Sprecher des jeweiligen Ausschusses berichtet in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln richtet sich nach den gültigen Vergaberichtlinien.
- (2) Mitgliedsvereine erhalten bei einem 25, 50, 75, 100-jährigem Vereinsjubiläum vom Musikbund Rhön ein Jubiläumsgeschenk von 50,--€.

§ 7

Auflösung des Verbandes

Der Musikverband kann von der Versammlung nur mit der 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Es zählt jeweils nur 1 abgegebene Stimme des anwesenden Mitgliedsvereins.

Das Verbandsvermögen wird im Falle der Auflösung einem gemeinnützigem Zweck, der von der Mitgliedsversammlung bestimmt wird, zugeführt. Zur Abwicklung der Verbindlichkeiten sind zwei Liquidatoren zu bestimmen.

§ 8

Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung ist nach Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 15.03.2006 gültig. Sie wird mit dem Datum 01.01.2006 in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Dipperz, den 15.03.2006

gez.

Ludwig Wagner

1. Vorsitzender

Gerhard Koch

2. Vorsitzender